

Versicherungsrechts-Newsletter

Sonderausgabe 1a / 2013

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

OGH-Entscheidungen, RSS-Fälle und aktuelle Literatur
zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht -
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Vorwort / Einleitung

Der österreichische Gesetzgeber war hinsichtlich des VersVG im vergangenen Jahr bzw. im Übergang von 2012 zu 2013 durchaus umtriebig und hat uns mit dem VersRÄG 2012 und dem VersRÄG 2013 gleich zwei Novellierungen im Versicherungsvertragsrecht beschert.

Wenngleich zum VersRÄG 2012 mit seinen primären Regelungsinhalten zur elektronischen Kommunikation seitens des Fachverbandes der Versicherungsmakler diverse Informationen (z.B. Versicherungsrechts-Newsletter – Sonderausgabe 5a/2012; Vorträge anlässlich der Fachverbands-Roadshow im Oktober 2012; ...) ergangen sind, erscheinen uns ergänzende Informationen angebracht, zumal sich in der Praxis diverse – rechtlich durchaus bedeutsame – Fragen aufgetan haben.

Der erste Teil der vorliegenden Sonderausgabe des Versicherungsrechts-Newsletters beschäftigt sich daher mit einer Vielzahl derartiger Fragen und versucht, diese anhand der bis dato publizierten Rechtsmeinungen zu beantworten. Das Ergebnis dieser Beantwortung ist leider nicht immer eindeutig: Obgleich nämlich seit Inkrafttreten der Regelungen des VersRÄG 2012 vielzählige Publikationen erschienen sind, so ist sich die Rechtslehre nicht immer einig.

Im zweiten Teil des gegenständlichen Newsletters möchten wir einen Überblick über die Regelungen des VersRÄG 2013 geben, das u.a. die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 1.3.2011 zum Thema „Unisex“-Prämien zum Gegenstand hat.

Gunther Riedlsperger, Akad. VfkM.
Fachverbandsobmann

Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer

Mag. Christian Wetzelberger
jur. Referent der RSS



Teil 1

FAQ zum VersRÄG 2012 – Praxisfragen zur elektronischen Kommunikation

Zur Beantwortung der nachstehenden Fragen wurden insb. folgende Publikationen bzw. Vorträge herangezogen:

- *Riedler*, VersRÄG 2012 – theoretische Vorgaben, praktische Konsequenzen, verbleibende Lücken, VR 2012, H 10, 20
- *Rathwallner*, Was bringt das Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2012 für Konsumenten?, VR 2012, H 10, 29
- *Korinek*, VersRÄG 2012, elektronische Kommunikation und Aufsichtsrecht, VR 2012, H 10, 33
- *Gisch/Weinrauch*, VersRÄG 2012, Wesentliche Änderungen der Novelle, Verlag Österreich, 2012
- *Ramharter*, Die elektronische Kommunikation im Versicherungsrecht nach dem VersRÄG 2012, Zak 2012, 226
- *Schauer*, Von elektronischer Kommunikation, Rücktrittsrechten und Datenschutz – Bemerkungen zum Entwurf des VersRÄG 2010, FS Reischauer 2010, 573
- *Schauer*, Die VersVG-Novelle 2011 – Grundlagen und Neuerungen, VR 2011, H 7-8, 28
- *Fenyves*, Elektronische Kommunikation und Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nach dem VersRÄG 2012, VR 2012, H 5, 23
- Vortrag *Fenyves* (im Rahmen des Versicherungssymposium von Graz 2012), Aktuelle Fragen des VersRÄG 2012. Dieser Vortrag wird voraussichtlich in der Versicherungsrundschau publiziert (VR 2013, H 1-2).

1. Kann der Versicherer die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation als Bedingung für den Abschluss des Versicherungsvertrages statuieren?

MAW: Kann auf den Kunden seitens des VR ein „Zwang“ ausgeübt werden, die elektronische Kommunikation tatsächlich zu vereinbaren?

Zu dieser Frage haben sich v.a. *Fenyves* und *Korinek* geäußert – und sind zT zu unterschiedlichen Auffassungen gelangt:

Fenyves meint, das der VR eine derartige Bedingung wohl statuieren kann. Er beruft sich darauf, dass der Gesetzestext diesbezüglich nichts Gegenteiliges aussage (und damit die Vertrags-/Abschlussfreiheit des VR nicht beeinträchtigen würde) und die anderslautenden Gesetzeserläuterungen keine geeignete Grundlage darstellen, in die Vertragsfreiheit des VR einzugreifen.

Korinek (FMA) geht - unter Hinweis auf die Erläuternden Bemerkungen zum VersRÄG 2012 – hingegen davon aus, dass es nicht zulässig sei, auf den VN faktischen Druck zum Abschluss der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Anmerkung:

Selbst wenn man sich der Meinung von Fenyves anschließt, muss der VR den VN jedenfalls darauf hinweisen, dass diese Kommunikationsvereinbarung seitens des Kunden jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann (vgl. § 5a Abs. 1 VersVG).

Dieser mögliche Widerruf des VN nach § 5a begründet unseres Erachtens keine außerordentliche Kündigung seitens des VR (analog unserer Rechtsmeinung zu Datenweitergabeklauseln).

2. Kann die elektronische Kommunikation für sämtliche Verträge eines VN mittels einer einzigen Erklärung vereinbart werden, oder bedarf es Vereinbarungen der elektronischen Kommunikation zu jedem einzelnen Versicherungsvertrag des VN?

Die Vereinbarung der elektronischen Kommunikation bedarf nach § 5a Abs 1 VersVG der „ausdrücklichen Zustimmung des VN, die gesondert erklärt werden muss“. Zur Auslegung der Begriffe „ausdrücklich“ und „gesondert“ kommen *Fenyves* und *Riedler* zu unterschiedlichen Ergebnissen:

Für *Fenyves* ginge eine ausdrückliche Nennung aller Verträge in der Vereinbarung am Zweck der Vereinfachung vorbei. Es wäre für jeden Vertrag dann zu prüfen, ob er der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation unterliegt oder nicht. Es ist seines Erachtens daher wohl ausreichend, wenn der VN hinsichtlich seiner Verträge „gesamt“ erklärt, die elektronische Kommunikation nutzen zu wollen; dies müsse nicht für jeden Vertrag gesondert erfolgen.

Riedler sieht dies hinsichtlich der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation für noch gar nicht abgeschlossene Versicherungsverträge kritisch. Seiner Ansicht nach muss die Zustimmung sich jeweils auf einzelne Polizzen beziehen, kann aber in einer Vereinbarung, die alle Polizzen benennt, zusammengefasst sein.

Eine Vereinbarung „pro futuro“, wonach zukünftige Verträge im pauschaler Weise von der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation umfasst sein sollen, sieht er hingegen als nicht zulässig an, weil dies dem Schutzzweck des § 5a VersVG zuwider laufen würde.

3. Könnte allenfalls der Versicherungsmakler eine Generalvereinbarung mit dem Versicherer treffen, wonach sämtliche vom Versicherungsmakler vermittelten Verträge „automatisch“ der elektronischen Kommunikation unterliegen?

Eine Vereinbarung des Versicherungsmaklers für sämtliche seiner vermittelten Versicherungsverträge wird unseres Erachtens rechtlich nicht zulässig sein, zumal dies nicht den Kriterien einer „gesonderten und ausdrücklichen Erklärung“ entsprechen dürfte.

Wenn *Riedler* eine derartige Pauschalvereinbarung für den VN ablehnt (siehe Frage 2), so wird dies wohl auch für den Versicherungsmakler gelten müssen.

Im Übrigen wird diese Frage wohl auch von der Frage des Umfangs der Maklervollmacht abhängig sein (siehe dazu auch Fragen 12 und 13).



4. Kann die elektronische Kommunikation bloß für Teile der Kommunikation (z.B. für Erklärungen, aber für z.B. nicht für die Übermittlung der Polizze) vereinbart werden?

Hierzu ist die Lehre – soweit ersichtlich – einer Meinung: Unter Berücksichtigung der Privatautonomie der Parteien ist eine Teilvereinbarung möglich. Dies würde, so *Riedler*, auch dann geschehen, wenn die elektronische Kommunikation vorab „voll“ vereinbart wird, aber später die Vereinbarung durch Widerruf beseitigt wird.

Fenyves wies bei seinem Vortrag anlässlich des Symposions in Graz darauf hin, dass aus der Vereinbarung klar hervorgehen müsse, welche Erklärungen bzw. Informationen elektronisch übermittelt werden und welche nicht. Eine „dynamische Klausel“ (etwa: „nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Fortschritte“) sei unzulässig.

5. Nach § 5a Abs. 2 VersVG können sich die Vertragsparteien (also VN und VR) bei Vereinbarung der elektronischen Kommunikation für bestimmte Erklärungen – weiterhin – die Schriftform ausbedingen. Der Gesetzestext beschreibt diese als „Erklärungen, die Bestand oder Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen“. Welche Reichweite hat diese Begrifflichkeit „Bestand und Inhalt“?

MAW: für welche Erklärungen kann trotz der elektronischen Kommunikation weiterhin die Schriftform ausbedungen / vereinbart werden?

Nach *Fenyves* ist diese Bestimmung weit auszulegen, dh. nicht nur auf Kündigung und/oder Rücktritt anwendbar, sondern zB auch auf die Änderung der bezugsberechtigten Person, Vinkulierung und Verpfändung (so auch die Erläuternden Bemerkungen). Nicht umfasst sind aber jedenfalls die Schadenmeldung und andere Obliegenheitsanzeigen (in diesem Sinne auch *Riedler*).

6. Kann die Schriftformvereinbarung nach § 5a Abs. 2 VersVG einseitig vom Versicherungsnehmer wieder gekündigt werden?

Nein, das VersVG selbst sieht dafür keinen einseitigen Widerruf vor, daher gilt hier allgemeines Zivilrecht, die Schriftformvereinbarung ist daher nur konsensual auflösbar.

Fenyves vertritt allerdings dazu die Ansicht, dass eine Schriftformvereinbarung im Rahmen der elektronischen Kommunikation (als nach § 5a Abs. 2 VersVG) dann wegfällt, wenn die dazugehörige Vereinbarung der elektronischen Kommunikation nach § 5a Abs 1 widerrufen wird. Will man nach dem Widerruf der elektronischen Kommunikation weiterhin die Schriftform vereinbart haben, so müsste diese konsequenterweise wohl nach den Regeln des § 15a Abs 2 VersVG geschlossen werden.



7. Kann die Vereinbarung der Schriftform nach § 5a Abs. 2 VersVG (also die Vereinbarung der Schriftform für bestimmte Erklärung trotz grundsätzlicher Vereinbarung der elektronischen Kommunikation) seitens des Versicherers als Bedingung für den Vertragsabschluss statuiert werden?

Fenyves sprach sich im Rahmen des Symposiums in Graz für die Möglichkeit aus, im Rahmen der Vertragsfreiheit die Zustimmung zur Schriftform zur Bedingung für den Vertragsabschluss zu machen.

Anmerkung: Dies ist genauso möglich, wie in jedem „normalen“ Versicherungsvertrag die Schriftform nach § 15a VersVG vereinbart werden kann, es besteht ja Vertragsfreiheit.

8. Zur Vereinbarung der Schriftform außerhalb des Regimes des § 5a Abs. 2: Das VersRÄG 2012 legt bekanntermaßen die neue „geschriebene Form“ als Standardform im Versicherungsvertragsrecht fest. Kann – und wenn ja unter welchen Voraussetzungen – die strengere Schriftform zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer auch außerhalb der Möglichkeiten bzw. der Grenzen der elektronischen Kommunikation vereinbart werden?

Außerhalb der Vereinbarung einer elektronischen Kommunikation wurden durch das VersRÄG 2012 an einigen Stellen die vorgesehene Schriftform durch die sogenannten „geschriebene Form“ ersetzt (so zB Widerspruch gegen eine vom Antrag abweichende Polizze). Es kann jedoch anstatt der geschriebenen Form ausdrücklich und gesondert die Schriftform vereinbart werden; diese folgt dann den Regeln des § 15a Abs 2 VersVG.

9. Rechtsfolge eines unterlassenen Hinweises des Versicherers nach § 5a Abs. 7 VersVG: Bei elektronischer Übermittlung von vertragsrelevanten Inhalten ist der VN im Sinne des § 5a Abs. 7 VersVG klar und deutlich darauf hinzuweisen, dass die Sendung einen Versicherungsschein oder eine bestimmte andere relevante Information betrifft. Welche Rechtsfolge ergibt sich, wenn der Versicherer diesen Hinweis unterlässt?

Riedler geht davon aus, dass dies nicht automatisch eine Unwirksamkeit bedeutet, sondern nach allgemeinem Zivilrecht zu beurteilen wäre (siehe auch Erläuternde Bemerkungen). Geht also eine Mitteilung tatsächlich zu und erlangt der VN Kenntnis davon, ist trotz unterlassener Belehrung vom Zugang auszugehen.

Fenyves hingegen hält den Zweck der Bestimmung des § 5a Abs 7 VersVG nur dann für erfüllt, wenn eine elektronische Erklärung, die vom VN nicht auf den ersten Blick als bedeutsam erkennbar ist, als nicht zugegangen anzusehen ist.

Für *Korinek* hingegen ist § 5a Abs 7 aufsichtsrechtlich relevant, bei Nichteinhaltung der Formvorschriften habe die Versicherungsaufsicht bei einem Fehlverhalten des Versicherers in diesem Bereich, das über den Einzelfall hinausgeht, eine Eingriffsmöglichkeit nach § 104 VAG.



- 10. § 5a Abs. 3 VersVG beschreibt den Inhalt der elektronischen Kommunikation, beschreibt also, welche Erklärungen, Informationen u.dgl. elektronisch übermittelt werden können. Dabei findet sich die Textierung, dass sowohl Versicherungsnehmer als auch VR auch „andere Informationen“ elektronisch übermitteln können. Was ist unter dem Begriff „andere Informationen“ nach § 5a Abs. 3 VersVG zu verstehen?**

Unter „anderen Informationen“ ist nach den Ausführungen von *Fenyves* und *Ramharter*, die sich auf die Erläuternden Bemerkungen beziehen, in erster Linie Werbung zu verstehen. Diesbezüglich ist aber auch auf die Bestimmungen des § 107 Abs 2 und 3 TKG Rücksicht zu nehmen. Der Empfänger muss also jedenfalls die Möglichkeit erhalten, die „Werbe-E-Mails“ abzubestellen.

- 11. Nach § 5a Abs. 5 VersVG kann der VN, sofern er Versicherungsbedingungen, Polizze, Erklärungen oder andere Informationen bloß elektronisch erhalten hat, deren Ausfolgung auch auf Papier – und zwar jeweils einmalig kostenfrei – verlangen. Auf dieses Recht ist der VN vor Vereinbarung der elektronischen Kommunikation hinzuweisen. Was konkret bedeutet die Begrifflichkeit „jeweils einmalig kostenfrei“?**

MAW: welche Änderung muss beispielsweise im Versicherungsvertrag erfolgen, damit der VN die Ausstellung einer Polizze auf Papier kostenfrei verlangen kann (muss es sich dabei um einen Neuvertrag handeln oder reicht allenfalls eine bloße Vertragskonvertierung oder jede noch so geringfügige Änderung im Versicherungsverhältnis aus)?

Fenyves äußerte in Graz dazu die Meinung, dass bereits geringe Änderungen des Versicherungsvertrages dazu ausreichen, eine Polizze kostenfrei erhalten zu können. Entscheidend sei dabei aber, dass vom Versicherer eine geänderte Polizze in elektronischer Form übermittelt worden sei.

Außerhalb dieser Bestimmung gilt weiterhin § 3 VersVG, eine nähere Erläuterung, welche Kosten der VR bei einer kostenpflichtigen Neuausstellung verlangen darf, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen.

- 12. Ad Versicherungsmakler und elektronische Kommunikation: Kann elektronische Kommunikation zwischen dem Makler und dem Versicherer vereinbart werden und wenn ja, auf welche Weise und in welchem rechtlichen Rahmen?**

Fenyves hält die §§ 5a ff. sind grundsätzlich auch auf die Kommunikation zwischen Makler und Versicherer anwendbar. Der Makler sei „sonstiger Dritter“ iSd § 5a Abs 11 VersVG, wodurch nichts dagegen spreche, die Regeln der elektronischen Kommunikation auch auf das Verhältnis Makler-VR anzuwenden. Im Rahmen der Privatautonomie seien aber auch davon abweichende Regelungen möglich, sofern diese ausreichend bestimmt im Sinne des § 869 ABGB seien.



13. Versicherungsmakler und elektronische Kommunikation: Kann die elektronische Kommunikation zwischen VN und Versicherer über den Versicherungsmakler vereinbart werden und wenn ja, in welcher Art und Weise, in welchem Rahmen, etc.?

Der Kunde kann seine Rechte mittels Vollmacht an den Makler übertragen. Damit stellt sich die Frage, wie weit die übliche Maklervollmacht reicht. *Fenyves* differenziert in ordentliche und außerordentliche Verwaltung durch den Makler: Ist ein Vertretungsakt der ordentlichen Verwaltung zuzuordnen, reicht die übliche Vollmacht aus. Stellt die Vertretung eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung dar, wird eine Spezialvollmacht dazu nötig sein. *Fenyves* trug dazu vor, dass aufgrund der Höchstpersönlichkeit des Rechts auf Zustimmung zur elektronischen Kommunikation dies wohl eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung darstelle, sodass die übliche Maklervollmacht nicht ausreiche, sondern eine Spezialvollmacht erteilt werden müsse.

Im Gegensatz dazu hält *Fenyves* die Vereinbarung der Schriftform sowohl im Rahmen der elektronischen Kommunikation (= Schriftformvereinbarung nach § 5a Abs 2 VersVG) als auch im Regime des § 15a VersVG für einen Akt der ordentlichen Verwaltung; dh: Es sollte die übliche Maklervollmacht ausreichen, um die Schriftform für den Kunden zu vereinbaren.



Teil 2

VersRÄG 2013 – Überblick über die wesentlichen Regelungen

Das VersRÄG 2013, das im Bundesgesetzblatt vom 11. Jänner 2013, BGBl. I Nr. 12/2013, kundgemacht worden ist, hat insgesamt vier Themenbereiche zum Gegenstand. Diese sollen im Folgenden anhand der Gesetzesmaterialien erläutert werden.

1. Unisex-Tarife

Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2004/113/EG hatte es grundsätzlich den Mitgliedstaaten ermöglicht, Ausnahmen vor der Regel geschlechtsneutraler Versicherungstarife vorzusehen. Der Europäische Gerichtshof hat allerdings mit Urteil vom 1. März 2011, C-236/09, festgestellt, dass dies gegen das unionsgrundrechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts verstößt.

Aus diesem Grund waren § 9 Abs 3 und 4 des VAG 1978, in denen der österreichische Gesetzgeber Differenzierungen der Tarife nach dem Geschlecht ermöglicht hat, aufzuheben. Stattdessen soll in § 9 Abs. 2 VAG 1978 normiert sein, dass bei Versicherungsverträgen die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen für Frauen und Männer führen darf (so genannte „Unisex-Regel“).

In den §§ 1c und 15a VersVG sind die vertragsrechtlichen Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieses Gebots zu regeln: Auf Vereinbarungen, die von § 1c zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, soll sich der Versicherer nicht berufen können.

§ 18f Abs 7 VAG hält allerdings fest, dass im Rahmen der betrieblichen Kollektivversicherung weiterhin geschlechtsspezifisch differenziert werden darf, da das angeführte Urteil in diesem Bereich nicht anwendbar sein soll.

Die Regelungen rund um die „Unisex“-Tarife sind rückwirkend per 21. Dezember 2012 in Kraft getreten und auf alle Verträge anzuwenden, die ab diesem Tag abgeschlossen werden. In der Praxis kann es bei der Beurteilung, ob bei einer Vertragsänderung die „Unisex“-Regeln anzuwenden sind, zu Schwierigkeiten kommen. Dies soll nach den Erläuterungen an Hand der geltenden vertragsrechtlichen Regeln beurteilt werden. In diesem Zusammenhang kann auf die Judikatur zu Vertragskonvertierungen zurückgegriffen werden.

Für ein neues Versicherungsverhältnis spricht es, wenn die für einen Versicherungsvertrag wesentlichen Punkte wie das versicherte Objekt, die Gesamtversicherungssumme, die Prämienzahlung und die Versicherungsdauer völlig neu vereinbart werden (vgl zuletzt 7 Ob 214/03a).



2. Verbot der Diskriminierung Behinderter

Menschen mit Behinderungen sollen nach Darstellung von Behindertenverbänden beim Abschluss von privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, aber auch beim Abschluss etwa von Reiseversicherungen mitunter Benachteiligungen erfahren. Teilweise werde ihnen der Abschluss solcher Versicherungsverträge verwehrt, teilweise könnten sie solche Verträge nur zu deutlich schlechteren Bedingungen abschließen. Eine individuelle Risikoprüfung oder eine Begründung gebe es oftmals nicht.

In § 1d Abs. 1 VersVG soll nun vorgesehen sein, dass der Abschluss oder Weiterbestand eines Versicherungsvertrags vom Versicherer nicht deshalb abgelehnt und der Versicherungsvertrag nicht deshalb gekündigt oder von einer höheren Prämie abhängig gemacht werden darf, weil der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person behindert ist.

Die Erläuternden Bemerkungen verweisen als Beispiel auf die AUVB 2008 eines Versicherers, in denen Personen, „die dauernd vollständig arbeitsunfähig oder von schweren Nervenleiden befallen sind, sowie Geistesranke“, als unversicherbar bezeichnet werden. Nach Art 19 Z 2 erlischt der Versicherungsschutz, wenn der Versicherte während der Laufzeit des Versicherungsvertrages unversicherbar geworden ist. Auf diese Bestimmung darf sich ein Versicherer ab dem 1.1.2013 nicht mehr berufen.

In § 1d Abs. 2 ist vorgesehen, dass ein Prämienzuschlag nur dann wirksam vorgesehen werden kann, wenn der Gesundheitszustand einen bestimmenden Faktor für die Risikokalkulation in dem betreffenden Versicherungszweig darstellt und der individuelle Gesundheitszustand der behinderten Person eine wesentliche Erhöhung der Gefahr bewirkt. Dies soll auch gelten, wenn die behinderte Person mit Wartefristen, Risikoausschlüssen oder einem eingeschränkten Leistungsumfang konfrontiert werden soll. § 1d Abs. 3 sieht vor, dass die für die allgemeine Risikobewertung maßgeblichen Faktoren dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin gegenüber offenzulegen sind.

Zu Beweis Zwecken sind die Gründe für die konkrete Gefahrenerhöhung, die zur mangelnden Versicherbarkeit des Risikos oder zu einem Prämienzuschlag führen, in eine gesonderte Urkunde (angesprochen ist die geschriebene Form) aufzunehmen.

In § 13 Abs. 3 BGStG ist für Verstöße gegen § 1d VersVG überdies eine Verbandsklagebefugnis der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation und des Behindertenanwalts verankert. Daneben kommt selbstverständlich auch die Beaufsichtigung der Versicherer durch die FMA zum Tragen, die gemäß § 99 Abs. 1 VAG die gesamte Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmen, insbesondere die für den Betrieb der Vertragsversicherung geltenden Vorschriften (also auch § 1d VersVG), umfasst.

Diese Bestimmungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Im Unterschied zu den „Unisex“-Regeln sollen § 1d und diesbezüglich auch § 15a Abs. 1 schon auf „Altverträge“ Anwendung finden, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zur Hintanhaltung von Diskriminierungen behinderter Menschen ereignet. Das bedeutet etwa, dass sich ein Versicherer – trotz prinzipieller Weitergeltung der „alten“ AVB – nicht auf Änderungs- oder Kündigungstatbestände stützen kann, wenn und insoweit diese gegen § 1d verstoßen.

3. Fälligkeit der Prämienzahlung

Die Zahlungsverzugsrichtlinie 2000/35/EG, die nur im Verhältnis zwischen Unternehmern gilt, war in Österreich nicht ausreichend umgesetzt. Das Bundesministerium für Justiz hat die Umsetzung der neuen Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU zum Anlass genommen, die Rechtsfragen zur Erfüllung einer Geldschuld unter Berücksichtigung des zitierten Erkenntnisses des EuGH in einem neuen § 907 a ABGB neu zu regeln. Demnach soll der Geldschuldner u. a. dazu verpflichtet sein, bei einer von vornherein feststehenden Fälligkeit einen Banküberweisungsauftrag so rechtzeitig zu erteilen, dass der Gläubiger bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann. Während dieses Zahlungsverzugsgesetz derzeit noch in parlamentarischer Behandlung ist, wurde im VersRÄG 2013 bereits dessen Auswirkungen für den Versicherungsvertrag berücksichtigt. Ein Unternehmer muss daher seine Prämie so einzahlen, dass diese bei Fälligkeit beim Versicherer einlangt, ansonsten befindet er sich im Verzug.

Grundsätzlich ist bei Verzug des Schuldners mit seiner Leistung dieser zur Zahlung von Verzugszinsen und dem Ersatz des Verspätungsschadens verpflichtet. Im Versicherungsvertragsrecht kommt eine weitreichende Konsequenz dazu: ist der Versicherungsnehmer mit der Prämie in Verzug, kommt es nach Maßgabe der § 38 und 39 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers. In Hinblick auf diese drohende Leistungsfreiheit reicht es aber nach der Rechtsprechung für den Versicherungsnehmer aus, die Prämie vor Eintritt des Versicherungsfalles einzubezahlen, sie muss noch nicht beim Versicherer eingelangt sein.

Würde man nun die Regelungen des Zahlungsverzugsgesetzes auf die Versicherungsverträge von Unternehmern anwenden, hätte dies zur Konsequenz, dass der unternehmerische Versicherungsnehmer bei Zahlungsverzug erst dann wieder Versicherungsschutz genießen würde, wenn seine Prämie beim Versicherer gutgeschrieben wird. Da aber die Zahlungsverzugsrichtlinie 2011/7/EU die Verzugsfolge der Leistungsfreiheit nicht regelt, kann die bisherige Rechtsprechung in § 36 VersVG gesetzlich festgeschrieben werden.

Damit gilt in Hinkunft unabhängig von der zukünftigen Regelung im Zahlungsverzugsgesetz weiterhin der Grundsatz, dass bei Zahlungsverzug die Zahlung zum Fälligkeitstag bzw. vor dem Versicherungsfall vor der Leistungsfreiheit schützt, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Prämie (wenn auch erst später) beim Versicherer gutgeschrieben wird. Das Risiko, dass die Zahlung verlorenght, trägt also weiterhin der Versicherungsnehmer. Zahlt aber ein Unternehmer nicht so rechtzeitig ein, dass die Prämie bei Fälligkeit beim Versicherer einlangt, muss er den Verspätungsschaden und Verzugszinsen bezahlen.

Im Zusammenhang mit § 41b VersVG wird ein Verweis auf § 27 Abs 6 ZaDiG eingefügt. Dieser soll die Einhebung sogenannter Zahlscheingebühren per 1.1.2013 verhindern. Die Frage, ob solche Erlagscheingebühren grundsätzlich zulässig sind, ist derzeit beim EuGH anhängig. Die Gesetzesänderung ist aus diesem Grund kritisch zu sehen, da – sofern der EuGH für die Zulässigkeit von Erlagscheingebühren sein sollte – erst recht keine Rechtsklarheit im Versicherungsvertragsrecht geschaffen wurde.



4. Änderung im Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz bei Arbeitsunfällen

Vor dem Hintergrund, dass das VOEG für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus Arbeitsunfällen nicht die geeignete Anspruchsgrundlage darstellt, soll der § 6 Abs. 3 Z 2 VOEG sicherstellen, dass durch Unfälle mit Arbeitsmaschinen in abgesperrtem Fabriksgelände (z. B. in einer Fabriks- oder Lagerhalle) zwischen in den Arbeitsbetrieb des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin eingebundenen Personen (Arbeitnehmer/innen, Leiharbeitskräften sowie Personen in ähnlichen Rechtsverhältnissen) nicht eine Ersatzpflicht des Fachverbands der Versicherungsunternehmen, gefolgt von einer Regresspflicht der Schuld tragenden Person, begründet wird. In diesen Fällen wäre wohl primär die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin, allenfalls gekoppelt mit Leistungen aus einer Betriebshaftpflichtversicherung sowie der allgemeinen Unfallversicherung, angesprochen, und nicht ein Ausgleich über das VOEG, der letztlich auf eine Schadensteilung unter und nach dem Verschulden der beteiligten Arbeitnehmer/innen hinausläuft.



Die

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde

- rechtlich fundiert
- rasch
- kostengünstig

Eine Kommission, bestehend aus fünf Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Interessensverband der Versicherungsmakler und Berater
in Versicherungsangelegenheiten Österreichs
Johannessgasse 2/Stiege 1/2.Stock/Tür 28, 1010 Wien
schlichtungsstelle@ivo.or.at

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und/oder der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

